

sichtigte. Ein direkter Vergleich der kritischen Gutachten Buchners (400122 I) und F. Ludwigs (400214 I) mit jenem von Schottelius läßt indes mangels Übereinstimmung der kritischen Referenzpunkte keine tragfähigen Rückschlüsse auf inhaltlich-textuelle Unterschiede der jeweiligen Vorlage zu. Sie scheint dem Druck von 1641 aber bereits recht nahe gekommen zu sein. — Schottelius' Gutachten ist undatiert. Da der Versand von Gueintz' Sprachlehre nach Braunschweig mit 400323 erfolgte und Gueintz in 400528 tatsächlich auf ein Gutachten (vielleicht eine Vorab-Kritik?) von Schottelius reagiert, markieren diese beiden Briefdaten die Frist, innerhalb derer Schottelius sein Gutachten aufgesetzt und F. Ludwig und indirekt Gueintz zugeleitet haben muß. Ein Brief des Wolfenbütteler Prinzenpraceptors Schottelius, dem sein Gutachten beilag oder beigelegt haben könnte, ist uns nicht bekannt. *Jelinek: Nhd. Grammatik* I, 122 hat im vorliegenden Brief 400528 den Begleitbrief erkannt, mit dem Gueintz seine ebenfalls undatierte Replik auf Schottelius' Gutachten übersandte. Jedoch wird diese plausible Chronologie verunsichert durch 400605. Darin erwartet F. Ludwig nämlich noch eine Sendung von Hz. Augusts „bedientem“, d. i. Schottelius. In 401109 teilt F. Ludwig Gueintz mit, daß sich das „bedencken aus Braunschweig über die aufgesetzte Sprachlehre“ verzögere. Diese Bemerkung bezieht sich allerdings auf das ausstehende Gutachten des schwer erkrankten Braunschweiger Superintendenten Balthasar Walther. Gueintz möge unterdessen bestimmte Veränderungen und Ergänzungen an seiner Sprachlehre vornehmen. Vielleicht wird das in 401109 genannte „bedencken aus Braunschweig“ mit 410208 von F. Ludwig an Gueintz gesandt und diesem anheim gestellt, „was er etwa sonderlich zu den regeln noch daraus nehmen könne“. Allerdings könnte es sich auch um das Gutachten eines anderen Braunschweigers (Hz. August selbst?) gehandelt haben, denn Balthasar Walther war schon am 15. 11. 1640 gestorben. Am 8. 2. 1641 steht der Druck der Sprachlehre unmittelbar bevor (vgl. schon 401109). Wenn F. Ludwig in 410208 ferner sagt, er habe zu diesen Anmerkungen „auch das hiesige bedencken kurtz bey iedem gezeichnet“, vielleicht also seine eigenen Beurteilungen bei den verschiedenen Punkten notiert, so scheidet Schottelius' Gutachten, wie es im Erzschein Köthen ohne jedwede Köthener Einträge, Zusätze oder dergleichen vorliegt, wiederum als das hier gemeinte Braunschweiger „bedencken“ aus. Es muß sich also um eine andere Kritik aus Braunschweig oder um eine weitere Kritik oder Ergänzung von Schottelius' Bedenken handeln (möglicherweise als Reaktion auf Gueintz' Gegenantwort, Beil. II), die uns nicht vorliegt und vielleicht auch nie wirklich erstellt wurde, da Schottelius noch im selben Jahr 1641 seine eigene *Teutsche Sprachkunst* veröffentlichte. Auch *Jelinek: Nhd. Grammatik*, a. a. O., hat die chronologischen Unstimmigkeiten in diese Richtung aufzulösen versucht. Tatsächlich können die von F. Ludwig in 400605 erwarteten Korrekturen von Schottelius (bzw. Hz. August) angekündigte Zusätze gewesen sein. In seinem ersten, in Beil. I vorliegenden Gutachten hatte er schließlich angeboten, „im fall es zu ergentzunge und völliger Verfaßunge etwa dieses (oder eines anderen) tractetleins begehret wurde, kunte daßselbige (so viel die Grammatic betrifft) communicirt, und also etwas volliges und nützlichcs gemacht werden.“ Offenbar ließ es Schottelius auch mit dieser Offerte nicht bewenden, denn noch in 410714 teilt Gueintz dem anhalt-köthnischen Kammersekretär Christian LeClerq mit, „Mit übergebung vnd überschickung dem Hause Braunschweig der deutschen Sprachlehr wird man müssen an izeo zu rücke halten.“ Gueintz wollte seine Sprachlehre endlich drucken lassen!

1 „Unsere so wol alte als jetzige Teutsche Sprache hat allemahl geruhet/ und ruhet festiglich annoch in jhren eigenen einlautenden Staṁwörteren/ welche man allezeit auch in den allereltestē Schrifftten und Reimē/ und in allē mundarten der Teutschen Sprache finden kan“. *Schottelius: Sprachkunst* (1641), 71 u. 74 ff. (Vierte Lobrede, über die dt. Stammwörter). Entsprechend *Schottelius: Ausführliche Arbeit* (1663), 49 ff. („Die vierdte Lobrede“) u. 1269 ff.: „EJn jedes standfestes Gebäu beruhet auf seinen unbeweglichen wolbepfalten Gründen: Also einer jeglichen Sprache Kunstgebäu bestehet gründlich in jhren uhrsprünglichen natürlichen Stammwörtern: welche als stets saftvolle Wurtzelen den ganzen